Ergänzung zur Vorlage Nr. 219/16
Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Ludwigsburg

§ 27 Gestaltungsvorschriften Abs. 2 (Seite 20) – wird um einen Satz ergänzt

(2) Grabstätten für die Erdbestattung dürfen höchstens 75% der Grabstellen mit einem Grabmal, mit Platten oder sonstigen wasserdurchlässigen Materialien abgedeckt werden. **In ausgewiesenen Abteilungen sind auch Vollabdeckungen erlaubt.**

Änderung auf Seite 21 – Absatz 8 Nr. 3 – Satz geändert

Liegende Grabmale:
Grabmale in Form von Kissensteinen und Plattenformen dürfen bei Urnengrabstätten die Gesamtfläche der Grabfläche bedecken.

Ergänzung aus der BTU Sitzung vom 21.07.2016

§ 4 Entwidmung und Außerdienststellung Abs. 3 (Seite 3) – Ersatz

(3) Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgräbern ganz oder teilweise erlischt, ist den Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit auf Antrag das Nutzungsrecht an einem anderen Wahlgrab einzuräumen. Bei einer Entwidmung müssen Verstorbene und Urnen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt umgebettet und die Grabeinrichtung verlegt werden; Nutzungsberechtigte sind durch Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechts zu entschädigen (§ 10 Bestattungsgesetz).

§ 9 Allgemeines Abs. 3 (Seite 7) – ersatzlos streichen

(3) Das Verbringen des Sarges ~~von der Leichenhalle~~ zum Grab, die Bestattung sowie die Beisetzung oder der Versand der Urne sind Aufgabe der Stadt. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung bzw. die Ortspolizeibehörde.

§ 10 Benutzung der Aufbahrungsräume Abs. 2 (Seite 7) – Änderung

(2) Die vorhandenen Klimatruhen für Verstorbene sind zu benutzen.

§ 10 Benutzung der Aufbahrungsräume Abs. 3 (Seite 7) – ersatzlos streichen

(3) Sofern gesundheitliche oder sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, können die ~~in einer Leichenzelle~~ aufgebahrten Toten von den Angehörigen aufgesucht werden.

§ 11 Särge Abs. 5 (Seite 8) – ersatzlos streichen

(5) In den Fällen, ~~in denen~~ die ~~Religionszugehörigkeit~~ eine Bestattung ohne Sarg vorsehen, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.